



Lernunterlage K4-102

Rechtsgrundlagen für den Gerätewart

Dezernat K4

Ausgabe November 2018

26 Seiten

Inhalt

Diese Lernunterlage soll die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Gerätewarts aufzeigen. Ebenso werden die derzeitig in verschiedenen Quellen verwendeten Rechtsbegriffe erläutert und hinsichtlich ihrer Anwendung dargestellt.

Urheberrecht

© IdF NRW, Münster 2018, alle Rechte vorbehalten.

Die vorliegende Lernunterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung für die Verwendung bei Ausbildungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.



Anmerkung

Eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Lernunterlage, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für beide Geschlechter gilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Ausbildungsziele Gerätewart	5
2.1	Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen und Aufgaben für die Tätigkeit einer Gerätewartin oder eines Gerätewarts“	5
2.2	Ausbildungseinheit „Feuerwehrfahrzeuge“.....	6
2.3	Ausbildungseinheit „Feuerlöschkreiselpumpen und andere Pumpen“	7
2.4	Ausbildungseinheit „Rettungsgeräte“	8
2.5	Ausbildungseinheit „Persönliche Schutzausrüstung, Atemschutzausrüstung, Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät“	9
2.6	Ausbildungseinheit „Kraftbetriebene Geräte, Hub- und Zuggeräte, Anschlagmittel und Zubehör“	10
2.7	Ausbildungseinheit „Löschgeräte und Armaturen“.....	12
2.8	Ausbildungseinheit „Feuerlösch- und Chemikalienschläuche“.....	12
3	Begriffsbestimmung	14
3.1	Wartung	14
3.2	Prüfung	14
3.3	Instandsetzung / Reparatur.....	14
3.4	Instandhaltung	14
3.5	Sachverständiger.....	15
3.6	Sachkundiger – gemäß DGUV Grundsatz 305-002	15
3.7	Sachkundiger mit Zusatzausbildung	15
3.8	Fachkundiger – gemäß BetrSichV	15
3.9	Befähigte Person – gemäß BetrSichV.....	16
3.10	Unterwiesene Person.....	16
3.11	Abgrenzung von Sachkundigem gemäß DGUV 305 - 002 und befähigter Person	16
4	Wichtige Rechtsgrundlagen	17
4.1	Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz	17
4.2	Unfallverhütungsvorschriften.....	17
4.3	DIN VDE 0701 / 0702	18
4.4	Weitere Rechtsquellen für den Gerätewart	18
5	Anforderungen an den Gerätewart als befähigte Person.....	19
5.1	Weitere Anforderungen.....	19
5.2	Aufrechterhaltung der Befähigung	20
6	Gefährdungsbeurteilung	21
7	Weitere Tätigkeiten.....	23
7.1	Verwalten des Fahrzeug- und Gerätebestandes	23
7.2	Dokumentation	23
7.3	Prüfnachweis für nachweispflichtige Ausrüstung.....	23
7.4	Überwachung der Prüffristen	24
7.5	Beratungs- und Ausbildungsfunktion.....	24
8	Zusammenfassung	25
I	Literaturverzeichnis.....	26

1 Einleitung

Der Gerätewart in der Feuerwehr hat eine wichtige und verantwortungsvolle Funktion. Es obliegt ihm sicherzustellen, dass sich Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge stets in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und sicheren Zustand befinden. Dies ist ein wichtiger Baustein um der Feuerwehr zu ermöglichen effektive Hilfe zu leisten und die Eigengefährdung zu minimieren.

Wichtigster Teil der Gerätewarttätigkeit sind regelmäßigen Prüfungen, aber auch Wartungs- und Pflegearbeiten. Prüfungen, Wartungs- und Pflegearbeiten dienen nicht nur der Erhaltung der Einsatzbereitschaft und Sicherheit, sondern tragen auch zur Werterhaltung bei.

FwDV 2

Um die Tätigkeiten eines Gerätewartes ausführen zu können, ist eine umfangreiche Ausbildung notwendig. Die Ausbildung der Gerätewarte ist in der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ geregelt. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung, Instandhaltung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Befähigung zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen.

Gleichzeitig muss der Gerätewart sich mit vielen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen befassen. Neben den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) gibt es zahlreiche weiter Vorgaben wie Normen, Verordnungen, Erlasse oder Hinweise der Unfallkassen. Hinzu kommt, dass viele unterschiedliche Begrifflichkeiten in der Literatur verwendet werden.

Die vorliegende Lernunterlage soll die rechtlichen Bestimmungen denen der Gerätewart unterliegt zusammenfassen und einen Überblick verschaffen.

2 Ausbildungsziele Gerätewart

Die folgenden Ausbildungsziele wurden gemeinsam durch die Landesfeuerwehrschulen im Jahr 2009 festgelegt und an die aktuell gültigen Rechtsnormen angepasst. Die hier definierten Ziele bilden die Grundlage für die bundeseinheitliche Ausbildung von Gerätewarten.

2.1 Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen und Aufgaben für die Tätigkeit einer Gerätewartin oder eines Gerätewarts“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die für Ihre Tätigkeit bedeutsamen Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Prüfgrundsätze, etc. nennen, und ihren darauf beruhenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich erklären können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Rechtsstellung der Gerätewartin oder des Gerätewarts	<ul style="list-style-type: none"> Die für den Aufgabenbereich notwendigen Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Prüfgrundsätze, etc. nennen können. Wissen, dass die Gerätewartin oder der Gerätewart im Auftrag der Leitung der Feuerwehr bzw. der Gemeinde tätig wird und nach Landesrecht bestellt wird. Die Anforderungen hinsichtlich Ausbildung, fachliche und persönliche Voraussetzungen nennen können. 	BHKG NRW Verordnungen Verwaltungsvorschriften FwDV 2 Dienstanweisungen DGUV Grundsatz 305-002
Verantwortlichkeit für die Sicherheit im Feuerwehrdienst	<ul style="list-style-type: none"> Die Verantwortlichen für die Sicherheit im Feuerwehrdienst wiedergeben können: <ul style="list-style-type: none"> →Träger der Feuerwehr →Leitung der Feuerwehr →Gerätewartin oder Gerätewart 	
Verantwortungsbereich der Gerätewartin oder des Gerätewarts	<ul style="list-style-type: none"> Wissen, dass Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung und bauliche Anlage der Feuerwehr regelmäßig zu warten, instand zu halten zu pflegen und zu prüfen sind. Wissen, dass schadhafte Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung und bauliche Anlagen der Feuerwehr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und diese Außerbetriebnahme ggf. der Leitstelle bzw. dem Leiter der Feuerwehr mitzuteilen sind; sie sind anschließend instand zu setzen oder auszusondern. 	

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Prüfnachweise	<ul style="list-style-type: none"> Wissen, dass durch die Gerätewartin oder den Gerätewart nur die Prüfungen und Reparaturen durchgeführt werden dürfen, für die sie oder er ausgebildet worden sind. Entsprechende Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten müssen vorhanden sein oder die entsprechende Sachkunde wird durch spezielle Sachkundigen-Schulungen erlangt. Wissen, dass Prüfungen und Reparaturen, die sie selbst nicht ausführen können, von Fachpersonal durchgeführt werden müssen. Wissen, dass die Gerätewartin oder der Gerätewart den Leiter der Feuerwehr zu beraten hat. Prüfnachweise selbstständig führen können. 	Elektrofachkraft Andere Sachkunde Befähigte Personen
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> Die erforderlichen Arbeitsmittel und -voraussetzungen nennen können. Die verschiedenen Prüfungsarten nennen können 	Prüfliste / -buch Karteisystem Softwarelösung

2.2 Ausbildungseinheit „Feuerwehrfahrzeuge“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Pflege, Wartung und Prüfung der Fahrzeuge der Feuerwehr entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften und gesetzlichen Vorgaben selbstständig durchführen können bzw. veranlassen.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Fahrzeugwartung	<ul style="list-style-type: none"> Die Pflege, Wartung und Prüfung der Fahrzeuge der Feuerwehr selbstständig und fachlich richtig durchführen beziehungsweise veranlassen können. Wiederkehrende Prüfungen veranlassen und die Fristen und Durchführung überwachen können. Verstehen, dass Bewegungsfahrten die Lebensdauer der Fahrzeuge erhöhen können. Verstehen, warum Reifen auf Empfehlung alle zehn Jahre auszutauschen sind. 	Herstellerangaben Gesetzliche Regelungen Unfallverhütungsvorschriften

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Instandsetzungsarbeiten Beladung der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> Die Besonderheiten des Winterbetriebes nennen können. Die Gefahren beim Betreiben von Motoren hinsichtlich Abgas-Emissionen einschätzen können. Wissen, dass sie Instandsetzungsarbeiten nur durchführen dürfen, wenn sie fachlich geeignet sind. Die sichere Unterbringung der Beladung überprüfen und zusätzliche Beladung unfallsicher verlasten können 	geeignete Winterbereifung - StVO §2 (3a) Schneeketten Wassertank Pumpe Kühlung Gummidichtungen Frostschutzmittel

2.3 Ausbildungseinheit „Feuerlöschkreiselpumpen und andere Pumpen“

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung, Instandhaltung, Pflege und Prüfung der Feuerlöschkreiselpumpen, ihrer Entlüftungseinrichtungen und andere Pumpen.

Sie müssen technische Mängel selbstständig erkennen können. Sie müssen festgestellte Mängel entsprechend ihrer Sachkunde beheben oder unverzüglich an ihre Vorgesetzten melden und die Instandsetzung veranlassen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Sichtprüfung Funktionsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Feuerlöschkreiselpumpen und ihre Entlüftungseinrichtungen entsprechend den Herstellerangaben auf offensichtliche Schäden und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen können. 	Bedienungsanleitungen
Trockensaugprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Eine Trockensaugprüfung selbstständig durchführen können 	Rotes Heft Nr. 11
Schließdruckprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Eine Schließdruckprüfung selbstständig durchführen können. 	EN 1028-1 DIN 14420 (alt)

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Wartung und Instandhaltung Tauchmotorpumpen	<ul style="list-style-type: none"> Die Wartung und Instandhaltung nach den Herstellerangaben und entsprechend seiner Sachkunde durchführen können. Die örtlich vorhandenen elektrischen Tauchmotorpumpen und Wassersauger entsprechend den Herstellerangaben selbstständig überprüfen können. 	Bedienungsanleitungen z.B. elektrische Tauchmotorpumpe, Wassersauger Bedienungsanleitungen

2.4 Ausbildungseinheit „Rettungsgeräte“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen tragbare Leitern und Sprungrettungsgeräte für die Feuerwehr selbstständig nach den „Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ (DGUV Grundsatz 305-002) bzw. Herstellerangaben prüfen, die Prüfergebnisse dokumentieren und einfache Instandsetzungsarbeiten ausführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Tragbare Leitern Sprungpolster	<ul style="list-style-type: none"> Bei den tragbaren Leitern eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen und die Prüfergebnisse dokumentieren können. Einfache Instandsetzungsarbeiten ausführen können. Die Prüfarten der Prüfung an Sprungpolstern benennen können. Wissen, dass der Druckluftbehälter wiederkehrend geprüft werden muss und die Prüfung veranlassen können. Die Jahresprüfung an Sprungpolstern gemäß den Herstellerangaben selbstständig durchführen und die Prüfergebnisse dokumentieren können. Pflegearbeiten an Sprungpolstern nach Bedienungsanleitungen selbstständig ausführen können. 	DGUV Grundsatz 305-002 DIN EN 1147 Steckleiter Schiebleiter Multifunktionsleiter Klappleiter Hakenleiter DGUV Grundsatz 305-002 Bedienungsanleitungen

2.5 Ausbildungseinheit „Persönliche Schutzausrüstung, Atemschutzausrüstung, Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Pflege, Wartung und Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung und der Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften, den Herstellerangaben, der Geräteprüfung und Feuerwehrdienstvorschriften selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Mindestschutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> Die Mindestschutzausrüstung selbstständig und fachlich richtig pflegen, Schäden erkennen und Reparaturen veranlassen können. 	Feuerwehrschutzanzug Feuerwehrhelm und Zubehör Feuerwehr-Schutzhandschuhe Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk Herstellerangaben, Euro-Norm, Erlasse
Ergänzende / Spezielle Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> Die ergänzende / spezielle Schutzausrüstung, mit Ausnahme der Atemschutzgeräte, selbstständig und fachlich richtig pflegen und Schäden erkennen können und Reparaturen veranlassen. 	Schnittschutzkleidung Wärmeschutzkleidung Ölschutzkleidung Haltegurte DGUV Grundsatz 305-002
Feuerwehr-Haltegurt	<ul style="list-style-type: none"> Bei Feuerwehr-Haltegurten eine Sichtprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können. 	Vgl. FwDV 7
Atemschutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> Die Atemschutzausrüstung entsprechend ihren Befugnissen selbstständig und fachlich richtig warten und Tätigkeiten, die über ihre Befugnisse hinausgehen veranlassen können. 	
Bestandsverzeichnis Medizinprodukte	<ul style="list-style-type: none"> Wissen, dass für Sauerstoffbehandlungsgeräte und andere aktive Medizinprodukte vom Geräteverantwortlichen nach MPBetreibV ein Bestandsverzeichnis zu führen ist. 	Medizinproduktegesetz (MPG) Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV)
Feuerwehrleine und Mehrzweckleine	<ul style="list-style-type: none"> Bei Feuerwehrleinen und Mehrzweckleinen eine Sicht- und Funktionsprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können 	DGUV Grundsatz 305-002

2.6 Ausbildungseinheit „Kraftbetriebene Geräte, Hub- und Zuggeräte, Anschlagmittel und Zubehör“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Pflege, Wartung und Sichtprüfung von kraftbetriebenen Geräten entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, der Geräteprüf Fordnung und nach den Herstellerangaben selbstständig durchführen können. Für weitere Prüfungen müssen sie andere Stellen beauftragen und überwachen.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Prüfungsintervalle	<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfungsintervalle kennen, überwachen und erforderliche Maßnahmen veranlassen. 	DGUV Grundsatz 305-002
Winden-, Hub- und Zuggeräte	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Winden-, Hub- und Zuggeräten der Feuerwehr eine Sichtprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können. 	Normen Mehrzweckzug hydraulische und pneumatische Hebegeräte Herstellerangaben
Anschlagmittel und Zubehör	<ul style="list-style-type: none"> Wissen, dass für weitergehende Prüfungen eine spezielle Sachkunde (DGUV Vorschrift 54) erforderlich ist. 	
Hydraulische Ret-	<ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der Aussonderungskriterien Sichtprüfungen selbstständig und fachlich richtig durchführen können. 	DGUV Grundsatz 305-002 Herstellerangaben
tungsgeräte	<ul style="list-style-type: none"> die Wartung und Pflege selbstständig durchführen können. Anfallende Reparaturen entsprechend seiner Sachkunde und entsprechend der Bedienungsanleitung durchführen können. Die Sicht- und Funktionsprüfung alle 12 Monate durchführen können. Wissen, wann das Farbeindringverfahren anzuwenden ist und dieses richtig durchführen können. Wissen dass alle drei Jahre oder wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, eine Funktions- und Belastungsprüfung zu beauftragen ist. Die entsprechenden Nachweise führen können. 	DGUV Grundsatz 305-002 DGUV Vorschrift 49 Herstellerangaben Austausch der Hydraulikschläuche spätestens nach zehn Jahren
Hebekissensysteme mit einem Betriebsdruck $\leq 1,0$ bar	<ul style="list-style-type: none"> Die Wartung und Pflege durchführen können. Die Störungsbeseitigung und die Instandsetzung selbstständig und fachlich richtig entsprechend der Betriebsanleitung durchführen können. 	DGUV Grundsatz 305-002 DGUV Information 205-010 DGUV Vorschrift 49 Herstellerangaben

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Druckluftflaschen für Hebekissen, Rohrdichtkissen, Sprungretter, Plasmuschneidgeräte	<ul style="list-style-type: none"> Wissen, dass der Druckbehälter wiederkehrend geprüft werden muss und die Prüfung veranlassen können. Wissen, dass der/die Gerätewart/in Druckluftbehälter nur füllen darf, wenn er/sie eine Unterweisung an der Atemluftfüllanlage (Kompressor) hat oder ein/e Atemschutzgerätewart/in dieses tun darf 	DGUV Grundsatz 305-002 DGUV Information 205-010 DGUV Vorschrift 49 Herstellerangaben T RG 402
Hebekissen Betriebsdruck $\geq 1,0$ bar	<ul style="list-style-type: none"> Die Wartung und Pflege durchführen können. In der Lage sein, die Sicht- und Funktionsprüfung alle 12 Monate durchzuführen. Die Fünfjahresprüfung nach DGUV Grundsatz 305-002 veranlassen und überwachen können. Wissen, dass der Druckluftbehälter wiederkehrend geprüft werden muss und die Prüfung veranlassen können. Die entsprechenden Nachweise führen können. 	DGUV Grundsatz 305-002 DGUV Information 205-010 DGUV Vorschrift 49 Herstellerangaben
Leckabdichtungen Rohrdichtkissen Gully-Dichtkissen	<ul style="list-style-type: none"> Die Wartung und Pflege durchführen können. In der Lage sein, nach längerer Lagerung bzw. Nutzung eine Sicht- und Funktionsprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Nachweise führen können. 	Herstellerangaben
Motorkettensägen (Elektro- und Verbrennungsmotor)	<ul style="list-style-type: none"> Sicht- und Funktionsprüfungen selbstständig durchführen können. Sie müssen Schäden selbstständig erkennen und Wartungen und Reparaturen kleineren Umfangs selbstständig durchführen können. 	Herstellerangaben DGUV Vorschrift 49 Ausbildung nach DGUV 214-059
Drucklüfter	<ul style="list-style-type: none"> Sicht- und Funktionsprüfungen selbstständig durchführen können. 	Herstellerangaben
Stromerzeuger der Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> Eine Sicht- und Funktionsprüfung selbstständig durchführen können. Die Schutzleiterprüfung durchführen können. Wissen, dass eine Elektrofachkraft die Stromerzeuger alle 12 Monate prüfen muss, diese Prüfung zu veranlassen und zu überwachen hat. 	Herstellerangaben

2.7 Ausbildungseinheit „Löschgeräte und Armaturen“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Pflege, Wartung und Prüfung von Löschgeräten und Armaturen entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften, der Geräteprüfordinungen und Herstellerangaben selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Löschgeräte	<ul style="list-style-type: none"> wissen, dass Feuerlöscher, Hochdrucklöschgeräte, Pulverlöschanlagen etc. wiederkehrend geprüft werden müssen und dass diese Prüfungen zu veranlassen sind. 	Bedienungsanleitungen
Kübelspritze	<ul style="list-style-type: none"> Sicht- und Funktionsprüfungen an Kübelspritzen selbstständig und fachlich richtig durchführen können. Wartungen und Reparaturen an Kübelspritzen selbstständig durchführen können. 	
Wasserführende Armaturen	<ul style="list-style-type: none"> Sicht- und Funktionsprüfungen selbstständig und fachlich richtig durchführen können. Reparaturen aufgrund von festgestellten Störungen fachlich richtig anhand der Herstellervorgaben selbstständig durchführen oder diese veranlassen können. Dichtheits- und Druckprüfungen selbstständig durchführen können. 	Herstellerangaben Normen / Prüfdruck Prüfnachweis
Alle Geräte	<ul style="list-style-type: none"> Die Reinigung und Pflege nach Bedienungsanleitung an diesen Geräten durchführen können. 	Bedienungsanleitung

2.8 Ausbildungseinheit „Feuerlösch- und Chemikalienschläuche“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Pflege, Wartung und Prüfung der vorhandenen Schläuche entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften, der Geräteprüfordinungen und Herstellerangaben selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Wartungs- und Prüfintervalle	<ul style="list-style-type: none"> Die Wartungs- und Prüfintervalle der verschiedenen Schläuche wie- dergeben können und Prüfnachweise selbstständig und fachlich richtig führen können. 	Karteikarte mit Schlauchnummer
Druckschläuche	<ul style="list-style-type: none"> An Druckschläuchen eine Sicht- und Druckprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können. 	Gebrauchsprüfdruck nach DGUV Grundsatz 305-002

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Formstabile Druckschläuche	<ul style="list-style-type: none"> • Schlaucheinbindungen und defekte Dichtringe auswechseln beziehungsweise selbstständig und fachlich richtig reparieren können. • An formstabilen Druckschläuchen eine Sicht- und Druckprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können. 	Drahteinband oder vergleichbarer Einband Schließdruck der FPN oder FPH
Saugschläuche	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass geringe Leckagen, Risse und Knicke im Schlauch zur Aussonderung führen. • An Saugschläuchen eine Sicht-, Druck- und Saugprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können. • Bei Saugschläuchen die Innengummierung selbstständig und fachlich richtig prüfen können. • Die kombinierten Dichtringe, den Einband und die Außengummierung selbstständig und fachlich richtig prüfen können. 	Alle Saugschläuche nach DGUV Grundsatz 305-002 Teil 12.2 Acrylglasscheibe Beleuchtungsgerät als Prüfungsmittel Druck- und Saugdichtung prüfen
Ansaugschläuche	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ansaugschläuchen eine Sichtprüfung selbstständig und fachlich richtig durchführen können. 	

3 Begriffsbestimmung

Im Folgenden werden verschiedene Begrifflichkeiten und Funktionen, die im Zusammenhang mit dem Gerätewart stehen, erläutert.

3.1 Wartung

Bei der Wartung handelt es sich um eine Maßnahme der vorbeugenden Instandhaltung. Zur Wartung werden alle Pflegemaßnahmen von technischen Arbeitsmitteln gerechnet wie Abschmieren, Justieren, Nachfüllen von Betriebsstoffen, Reinigen sowie sonstige Maßnahmen zur Verminderung von Verschleißerscheinungen.

Gewährleistung

Ohne fachgerecht durchgeführte Wartungsarbeiten werden vom Hersteller einer Maschine häufig keine Gewährleistungsrechte eingeräumt.

3.2 Prüfung

Eine von einer Person (Prüfer) durchzuführende Überwachung, bei dem Sachverhalte, Eigenschaften oder Aussagen über den Ist-Zustand von Geräten mit dem Soll-Zustand verglichen und eventuelle Abweichungen beurteilt werden.

3.3 Instandsetzung / Reparatur

Die Instandsetzung beinhaltet alle Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an technischen Arbeitsmitteln, die deren Nutzung beeinträchtigen (können). Die Instandsetzung grenzt an den Ersatz ganzer Arbeitsmittel und erfasst die Reparatur oder den Austausch von Baugruppen und einzelnen Teilen.

3.4 Instandhaltung

Die vorbeugende Instandhaltung umfasst Planung und Abwicklung von Instandhaltungsmaßnahmen grundsätzlich vor Eintritt eines bestimmten schadensbedingten Gerätezustandes bzw. eines ungesteuerten Geräteausfalls. Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung zählen im besonderen Inspektion und Wartung. Aber auch vorbeugende Reparatur und vorbeugender Austausch oder sonstige vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Schutzzäsuren oder Installation von Warneinrichtungen zählen zur vorbeugenden Instandhaltung.

Instandhaltung = Wartung + Prüfung + Instandsetzung

Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ enthält Folgendes zur Instandhaltung:

„Feuerwehreinrichtungen sind instand zu halten und schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge unverzüglich der Benutzung zu entziehen.“

3.5 Sachverständiger

Ein „Sachverständiger“ verfügt allgemein über eine besondere Sachkunde und Erfahrung auf bestimmten Fachgebieten. Vielfach sind Sachverständige durch entsprechende Berufsausübung qualifiziert bzw. sie haben durch ihre Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf einem Gebiet und sind mit den einschlägigen Normen, Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften etc. vertraut. Der Begriff Sachverständiger als solcher ist jedoch **nicht** rechtlich geschützt. Ausnahme bilden die öffentlich bestellten, bzw. amtlich anerkannten Sachverständigen. Sie prüfen Einrichtungen. Amtlich anerkannte Sachverständige sind z. B. Angehörige der Technischen Überwachungs-Vereine. Sie haben die Aufgabe, bestimmte Einrichtungen, technische Geräte und Arbeitsmittel zu bestimmten Zeiten zu prüfen. Weiterhin geben sie Gutachten ab.

Rechtlich nicht geschützt

3.6 Sachkundiger – gemäß DGUV Grundsatz 305-002

Der Begriff „Sachkundiger“ stammt, im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der Feuerwehr, aus dem DGUV Grundsatz 305-002. Ein ausgebildeter Gerätewart ist demnach als Sachkundiger für die Prüfung von Gerätschaften der Feuerwehr anzusehen:

Definition Sachkundiger

„Der Sachkundige im Sinne dieser Prüfgrundsätze [Anm. DGUV Grundsatz 305 – 002] ist für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn er auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen kann.“

Der Sachkundige muss eine Berufs- bzw. feuerwehrspezifische Ausbildung (z.B. Gerätewart nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2) absolviert haben, durch die die beruflichen bzw. fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Er muss praktisch mit Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr umgegangen sein (Erfahrung) und Anlässe, die Prüfung auslösen, kennen gelernt haben.

Spezifische Ausbildung

3.7 Sachkundiger mit Zusatzausbildung

Ebenfalls aus dem DGUV Grundsatz 305-002 stammt der Begriff des „Sachkundigen mit Zusatzausbildung“. Hierbei handelt es sich um eine Sachkundige Person, die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildet oder autorisiert wurde.

Ausbildung beim Hersteller

3.8 Fachkundiger – gemäß BetrSichV

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind

abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.

3.9 Befähigte Person – gemäß BetrSichV

Befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

3.10 Unterwiesene Person

Unterwiesene Personen sind solche, die über die ihnen übertragenen Aufgaben und die etwa möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt wurden.

3.11 Abgrenzung von Sachkundigem gemäß DGUV 305 - 002 und befähigter Person

Grundsätzlich sind im Bereich der Prüfung von Gerätschaften der Feuerwehr mit dem Begriff des „Sachkundigen“ und der „befähigten Person“ Gerätewarte gemeint. Wie bereits ausgeführt kommen die Begriffe aus verschiedenen Rechtsvorschriften.

Der große Wesensunterschied ist jedoch, dass der Sachkundige seine Sachkunde formal niemals verliert. Es gibt keine Verpflichtung zur Fortbildung. Die befähigte Person unterliegt jedoch der Fortbildungspflicht gemäß der „Technischen Betriebsregel Sicherheit 1203 – Befähigte Personen“ (TRBS 1203), darüber hinaus hat er regelmäßig Prüfungen durchzuführen, um weiterhin befähigt zu bleiben. Gleichwohl die Regularien für befähigte Personen strenger sind als bei Sachkundigen, gibt es keine abschließende Aussage darüber wie und in welchem Umfang die Fortbildung durchzuführen ist. Ebenso wenig wird ein Zeitabstand definiert, der noch als regelmäßig angesehen werden kann.

Aufgrund der strengereren Maßstäbe und der zunehmenden Verbreitung des Begriffs der „befähigten Person“ wird im Sinne dieser Lehrunterlage der ausgebildete Gerätewart als befähigte Person angesehen. Demnach unterliegt er auch der Verpflichtung sich regelmäßig fortzubilden und Prüfungen durchzuführen.

4 Wichtige Rechtsgrundlagen

Im Folgenden werden verschiedene Rechtsquellen, die im Zusammenhang mit dem Gerätewart stehen, genannt und zum Teil kurz umschrieben. Dies dient dem Überblick, für eingehende Informationen müssen die Quellen direkt herangezogen werden.

4.1 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz

Im BHKG wird gefordert, dass die Kommunen leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten haben. Um die Leistungsfähigkeit zu erhalten ist es notwendig das technische Equipment entsprechend zu warten, zu prüfen und instand zu halten. Zu diesem technischen Unterhalt können daher auch die Aufgaben des Gerätewartes gezählt werden. **BHKG**

Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist der Leiter der Feuerwehr. Für die Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung setzt er, je nach Bedarf, einen oder mehrere Gerätewarte ein, die von ihm oder durch die Kommune zu bestellen sind.

Aus der Bestellung sollte auch hervorgehen, inwieweit der Gerätewart zeichnungsberechtigt ist und ob er eigenständig Fremdleistungen vergeben darf, bzw. (Ersatz-)Teile oder Gerätschaften bestellen darf.

4.2 Unfallverhütungsvorschriften

Das siebte Sozialgesetzbuch (SGB VII) regelt im §114 Abs. 7, dass die Feuerwehr – Unfallkassen die zuständigen Versicherungsträger für die Feuerwehr sind. In NRW ist die Feuerwehr - Unfallkasse in der Unfallkasse NRW aufgegangen. Die Unfallkassen dürfen eigene Unfallverhütungsvorschriften erlassen um Prävention zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Unfallverhütungsvorschriften müssen zur Prävention geeignet sein und Bereiche abdecken über die staatliche Arbeitsschutzzvorschriften keine Regelung treffen.

DGUV Vorschrift 49

Die DGUV Vorschrift 49 (ehemals GUV-V C53) entspricht der UVV „Feuerwehren“. Sie beinhaltet Regelungen hinsichtlich baulicher Anlagen der Feuerwehr, der Beschaffenheit von Ausrüstung für die Feuerwehr sowie deren Betrieb und Prüfung. Darüber hinaus enthält die DGUV Vorschrift 49 auch Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Paragraphen. **UVV Feuerwehren**

DGUV Vorschrift 71

Die DGUV Vorschrift 71 (ehemals GUV-V D29) entspricht der UVV „Fahrzeuge“. Sie beinhaltet allgemeine Regelungen für Kraftfahrzeuge, aber auch spezielle Regelungen und Anforderungen für Feuerwehrfahrzeuge. Wie die DGUV Vorschrift 49 enthält auch die DGUV Vorschrift 71 Durchführungsanweisungen zu den einzelnen Paragraphen. **UVV Fahrzeuge**

DGUV Grundsatz 305 - 002

Prüfgrundsätze

Der DGUV Grundsatz 305 – 002 (ehemals BGG/GUV-G 9102) entspricht den Prüfgrundsätzen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr. Er konkretisiert die Vorgaben der DGUV Vorschrift 49 hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen und benennt Art, Zeitpunkt und Umfang der durchzuführenden Prüfungen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind im Wesentlichen Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfungen, bei denen der Zustand von Bauteilen hinsichtlich Beschädigungen, Verschleiß, Korrosion oder sonstigen Veränderungen beurteilt sowie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen festgestellt wird.

Eine Zusammenfassung der zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehren, der Prüffristen, Rechtsgrundlagen und Prüfgrundsätze findet man in dem Anhang „Liste der zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr“.

4.3 DIN VDE 0701 / 0702

In der DIN VDE 0701 / 0702 „Prüfung nach Instandsetzung, Änderung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte“ wird die Prüfung von Schutzmaßnahmen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel geregelt. Dies führt zu einer Einschränkung der Tätigkeit von Gerätewarten:

Die Prüfungen von elektrischen Betriebsmitteln sind durch eine Elektrofachkraft vorzunehmen. Wiederholungsprüfungen sind entweder durch eine Elektrofachkraft oder von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchzuführen.

4.4 Weitere Rechtsquellen für den Gerätewart

Hinweise, welche Prüfungen mit welchen Prüffristen durchgeführt werden müssen, sowie weitere relevante Informationen, können aus nachfolgend aufgeführten Quellen entnommen werden:

Rechtsquellen

- Unfallverhütungsvorschriften
- Regeln, Informationen, Merkblätter der Unfallversicherungsträger
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Erlasse
- DIN-Normen, EN-Normen
- VDE-Richtlinien
- Betriebs- und Bedienungsanleitungen
- Gebrauchsanleitungen
- Dienstanweisungen

5 Anforderungen an den Gerätewart als befähigte Person

Grundsätzlich sollte ein Gerätewart durch den Leiter der Feuerwehr bestellt werden. Solange keine Bestellung erfolgt ist, verbleibt die Verantwortung bei dem Leiter der Feuerwehr. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Befähigung und fachlicher Eignung.

Aus der Betriebssicherheitsverordnung ergibt sich, dass der Gerätewart, der einen Lehrgang gemäß FwDV 2 absolviert hat, eine befähigte Person ist. Mit Bestehen des Lehrgangs ist er hinreichend qualifiziert die anfallenden Prüfungen eigenständig durchzuführen. Er ist somit in der Lage, z.B. durch das Studium von Herstelleranweisungen, Fachliteratur oder anderen Vorgaben, die Gerätschaften in seinem Zuständigkeitsbereich zu prüfen. Gleichzeitig soll der Gerätewart auch dazu befähigt sein, die Grenzen seiner Möglichkeiten zu erkennen. Fehlt dem Gerätewart beispielsweise die Befähigung als Elektrofachkraft, so darf er keine ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel gemäß DIN VDE 0701 / 0702 prüfen. Einige Tätigkeiten erfordern spezielle Ausbildungen durch den Hersteller. In solchen Fällen muss der Gerätewart eine geeignete Person beauftragen, das Gerät durch den Hersteller prüfen lassen oder sich entsprechend qualifizieren.

Der Gerätewart sollte über eine fachliche Eignung in Form handwerklicher Fähigkeiten verfügen. Die handwerklichen Fähigkeiten sind notwendig, um Prüfungen und Wartungsarbeiten sowie kleine Reparaturen durchführen zu können. Darüber hinaus sollte der Gerätewart persönlich geeignet sein. Hierzu zählt Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen und ein gutes Beurteilungsvermögen sowie Entscheidungsstärke. Schließlich liegt in seinem Verantwortungsbereich die Ausrüstung der Feuerwehr. Letztlich sollte der Gerätewart auch im Besitz derjenigen Fahrerlaubnis sein, die erforderlich ist, um die an seinem Standort vorhandenen Fahrzeuge auch bewegen zu können.

5.1 Weitere Anforderungen

Um der Tätigkeit als Gerätewart in geeigneter Weise nachzukommen müssen einige Bedingungen eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Praktischer Umgang mit den zu prüfenden Arbeitsmitteln
 - ➔ Praktisches Verständnis der Arbeitsmittel führt zu einem besseren Verständnis für mögliche Fehler, Probleme und Verschleißerscheinungen.
- Regelmäßige Durchführung von Prüfungen von Arbeitsmitteln
- Kenntnisse im Umgang mit Prüfverfahren, -techniken und -mitteln sowie hinsichtlich der Bewertung von Prüfergebnissen
- Kenntnis über Gefährdungen durch die Prüftätigkeit und der zu prüfenden Arbeitsmittel
 - ➔ Auf Grund des praktischen Umgangs mit den Arbeitsmitteln und der erworbenen Erfahrung während der Prüfungen wird das allgemeine Risikoverständnis für die Tätigkeit als Gerätewart deutlich erhöht.

5.2 Aufrechterhaltung der Befähigung

Als befähigte Person ist der Gerätewart gemäß TRBS 1203 verpflichtet die Befähigung aufrechtzuerhalten. Daher muss der Gerätewart auch in dieser Funktion eingesetzt werden. Hierzu zählt auch eine angemessene Fort- und Weiterbildung. Wie genau die Form der Aufrechterhaltung der Befähigung aussieht ist zwar nicht explizit geregelt, orientierend gibt es aber einige Merkmale die dies wiederspiegeln sollen:

- Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfungen
- eine angemessene Fort- und Weiterbildung, um auf dem Stand der Technik der zu prüfenden Gerätschaften zu ein
- bei Bedarf Herstellerschulungen absolvieren
- Durchführung von **mehreren** Prüfungen pro Jahr zum Erhalt der Prüfpraxis
- Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit sind fachliche Kenntnisse zu erneuern

6 Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich sind für die Feuerwehren Gefährdungsbeurteilungen anzufertigen. Für hauptamtlich tätige Feuerwehrleute folgt die Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz, dieses gilt für alle Arbeitnehmer und Beamte. Aber auch für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ergibt sich eine Verpflichtung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Dies ergibt sich aus der einschlägigen DGUV Vorschrift 1 (UVV „Grundsätze der Prävention“). Dort steht in § 3 Abs. 5, dass für Personen, die zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, ebenfalls gleichwertige Maßnahmen zu treffen sind. Als gleichwertig werden zunächst vollständige Gefährdungsbeurteilungen oder Äquivalente dazu gesehen. Äquivalent können Maßnahmen sein, die auf Grund von UVVen, FwDVen oder DGUV Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz durchgeführt werden. Alle nicht dadurch abgedeckten Risiken und Gefährdungen müssen demnach durch eine Gefährdungsbeurteilung beurteilt werden.

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) hat folglich der Unternehmer, in diesem Fall der Träger der Feuerwehr, also die Kommune, immer die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln.

Kommune als Unternehmer

Die Gefährdungsbeurteilung dient den Kommunen dazu, in ihrem Zuständigkeitsbereich abstrakte Schutzziele in geeignete Maßnahmen und Mittel umzusetzen. Exemplarisch dient der § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“. Dort heißt es: „Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind“. Wie diese Schutzausrüstungen auszusehen haben und welche genau vorgehalten werden müssen sind abhängig von den zu erwartenden Gefahren. Dies kann jedoch eine allgemeine Vorschrift nicht regeln oder vorgeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Kommune diese Gefahren zu erkennen und dann Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung ist dies seit Jahren gängige Praxis. Die Analyse des Fahrzeugbedarfs ist Grundlage für die Neuaußschreibung von Fahrzeugen. Das bei der Löschgruppe einer freiwilligen Feuerwehr mit 20 Einsatzkräften drei Löschgruppenfahrzeuge überdimensioniert sind ist offenkundig.

Die Gefährdungsbeurteilung umfasst die Analyse von Gefahren und gibt Empfehlungen, um in angemessener Weise darauf zu reagieren. Bei einer Feuerwehr, in dessen Einsatzbereich eine Vielzahl an chemischen Betrieben liegt, sind andere Schutzmaßnahmen notwendig als bei einer Feuerwehr, die keine Gefährdung durch chemische Betriebe aufweist, dafür aber große Anteile von Bundesautobahnen. Folglich kann nur spezifisch untersucht werden welche Gefahren vorherrschen um dann entsprechende Anschaffungen zu tätigen.

Gefahren erkennen

Risiken beurteilen

Diese Untersuchungen und die daraus resultierenden Maßnahmen werden in einer Gefährdungsbeurteilung niedergeschrieben. Sie beinhalten dann die Gefährdungsermittlung mit der Risikobeurteilung, die daraus resultierenden Maßnahmen inklusive der Dokumentation und abschließend eine Überprüfung der Wirksamkeit. Eine Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

DGUV und FwDVen bilden Ausnahme

Es gibt jedoch eine Ausnahme die die Anzahl an Gefährdungsbeurteilungen minimieren soll und damit unnötige Mehrarbeit verhindert. Gefährdungen, die bereits in DGUV Regelwerken und / oder den FwDVen behandelt wurden, sind nicht noch einmal im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen. Es handelt sich dabei um gleichwertige Maßnahmen, also Maßnahmen die den Zielen und Grundsätzen einer vollständigen Gefährdungsbeurteilung entsprechen. Die Beachtung des DGUV – Regelwerkes und der FwDVen erfüllt daher die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die geregelten Bereiche.

Gefährdungsbeurteilung erstellen

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist der (Ober-) Bürgermeister als Vertreter der Kommune. Ihm obliegt es die Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln.

ASA zuständig

Um konkrete Gefährdungen und Belastungen zu ermitteln wird in der Regel der Leiter der Feuerwehr als Fachberater herangezogen. Konkret erstellt wird die Gefährdungsbeurteilungen in der Regel durch den Arbeitsschutzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, zwei Mitgliedern des Personalrates, dem Betriebsarzt, mindestens einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Sicherheitsbeauftragten.

Berater

Spezielle Mitglieder der Feuerwehr, bspw. die Zugführung, der (Atemschutz-) Gerätewart oder die Jugendvertretung, können beratend hinzugezogen werden. Gerade bei dem speziellen Bereich Feuerwehr ist dies durchaus ratsam.

DGUV Information

Weitere Informationen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen werden in der DGUV Information 205–021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ bereitgestellt.

7 Weitere Tätigkeiten

Im Folgenden werden Tätigkeiten beschrieben die ebenfalls dem Tätigkeitsbereich der Gerätewartung zuzuordnen sind.

7.1 Verwalten des Fahrzeug- und Gerätebestandes

Grundlage um überhaupt tätig werden zu können ist die Erstellung bzw. Aktualisierung einer Fahrzeug- und Gerätebestandsliste. Sie ist zwingend notwendig, um festzustellen, welche Prüfungen erforderlich und wann sie durchzuführen sind. Ohne ein aktuelles Bestandsverzeichnis kann die Überwachung der Gerätschaften nicht erfolgen.

Fahrzeug und Gerätelisten

7.2 Dokumentation

Über jede Prüfung ist eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation kann mittels Prüflisten, Prüfkarteien oder Prüfbüchern durchgeführt werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Eintragungen EDV-basiert erfolgen oder ein handschriftliches System zum Einsatz kommt.

Nachweis für den Gerätewart

Die Dokumentation ist ein Nachweis für den Gerätewart, dass Prüfungen fristgemäß durchgeführt worden sind. Somit müssen alle Pflichtprüfungen auch entsprechend dokumentiert sein. Hinweise zu Art und Umfang gibt der DGUV Grundsatz 305-002, Vorgaben können ebenfalls durch Hersteller erfolgen. Des Weiteren muss aus der Dokumentation ersichtlich sein, ob Mängel vorhanden waren und wenn ja, dass sie beseitigt worden sind, bzw., wenn erhebliche Mängel bestehen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen einer Benutzung entzogen wurden. Im Schadenfall ist es üblich, dass die Dokumentation gerichtlich verwertet wird.

7.3 Prüfnachweis für nachweispflichtige Ausrüstung

Viele Hersteller bieten mittlerweile kostenlose Prüfkarten für ihre Gerätschaften an. Werden diese nicht genutzt, so sind Prüfkarten zu erstellen. Diese müssen mindestens folgende Eintragungen ermöglichen:

Anforderungen Prüfnachweis

- Bezeichnung des Gerätes
- Identifikationsnummer/-zeichen
- Herstellungsjahr
- Lieferant
- Art der Prüfung
- Datum der Prüfung
- durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen
- Prüfgrundsatz
- Prüfergebnis, ggf. Messergebnis
- Name und Unterschrift des Prüfers

Es bietet sich an, ein weiteres Feld für die Unterschrift des Leiters der Feuerwehr aufzunehmen. Das Weiterleiten und Gegenzeichnen der Prüfergebnisse

durch den Leiter der Feuerwehr setzt ihn ordnungsgemäß in Kenntnis. So ist Dieser stets über den Zustand von Gerät und Material informiert.

7.4 Überwachung der Prüffristen

Prüffristen

Der Gerätewart hat sicherzustellen, dass alle geforderten Prüfungen, die in seinen Bereich fallen, durchgeführt werden. Prüffristen finden sich in den entsprechenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder im Anhang der DGUV 305 – 002. Hierzu zählen auch die Prüfungen, die er nicht selbst durchführen kann bzw. darf, insbesondere:

- die Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher elektrischer Anlagen
- die Prüfung kraftbetätigter Tore
- die Haupt-, und Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- die Prüfung von Feuerlöschern

7.5 Beratungs- und Ausbildungsfunktion

Beratung und Ausbildung

Der Gerätewart wird regelmäßig auf Grund seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten als Beratungsfunktion gegenüber der Leitung der Feuerwehr eingesetzt. Gerade bei anstehenden Beschaffungen sind seine Erfahrungen und Kenntnisse nützlich. Aber auch als Ausbilder für Feuerwehrangehörige, z. B. für den bestimmungsgemäßen Umgang mit Gerätschaften und Ausrüstungen, wird er eingesetzt.

8 Zusammenfassung

Die verschiedenen Vorschriften, die für Gerätewarte relevant sind, nutzen zum Teil unterschiedliche Begriffe für identische Sachverhalte, Zustände oder Personen. In dieser Lernunterlage wurden Ihnen diese Begriffe aus rechtlicher Sicht erläutert und die Relevanz für den Gerätewart erklärt.

Darüber hinaus wurde eine Übersicht der rechtlichen Grundlagen für den Gerätewart gegeben. Dies ersetzt jedoch weder die eigene Literaturrecherche noch den Lehrgang zum Gerätewart gemäß FwDV 2.

Vielmehr sollen mit der Lernunterlage Hilfestellungen gegeben werden, welche Quellen existieren und wo man weitergehende Informationen findet.

Geltende (Hersteller-)Vorgaben, Normen und Gesetze haben immer Vorrang!

I Literaturverzeichnis

- [1] DGUV Vorschrift 1
- [2] DGUV Vorschrift 49
- [3] DGUV Vorschrift 71
- [4] DGUV Grundsatz 305 – 002
- [5] DIN VDE 0701 / 0702
- [6] FwDV 2
- [7] Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- [8] Technische Regeln Betriebssicherheit 1201 / 1203
- [9] Straßenverkehrsordnung (STVO)
- [10] Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- [11] Gemeinsame Lehrunterlage Gerätewart der Landesfeuerwehrschulen
- [12] Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG NRW)